Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3326

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollaussetzungen und Zollkontingente für Pilchards usw.)

— Drucksache V/3264 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die genannte Zollverordnung wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 17. September 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Beratung überwiesen.

1. Der Rat hat mit Entscheidung vom 20. November 1967 u. a. die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Pilchards bis auf 8 % (regelmäßiger Außenzollsatz 13 %) für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968 ausgesetzt.

Die Bundesregierung hat den regelmäßigen Außenzollsatz für Pilchards in der Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1968) bisher jedoch nur teilweise ausgesetzt, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 bis 8,8 %. Ursache hierfür ist, daß für Waren der Agrarwirtschaft die Zollunion zum 1. Juli 1968 noch nicht eingeführt werden konnte, sondern die bisherige Zollsatzlage bestehen bleibt. Danach betragen für Agrarwaren die Binnenzölle weiterhin 25 % der (nationalen) Ausgangszollsätze und die (nationalen) Außenzollsätze, die sich aus der zweiten Angleichung ergebenden Prozentsätze. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf wird nun der regelmäßige Außenzollsatz für Pilchards aus wirtschaftlichen Gründen voll an den (ausgesetzten) EWG-Zollsatz angeglichen. Diese volle Angleichung war auch bereits für das erste Halbjahr 1968 vorgenommen worden (vgl. Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 — Drucksachen V/2615, V/2644).

2. Weiterhin hat der Rat am 27. Februar 1968 entschieden, daß die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs

a) für Lachse bis auf 8 % (regelmäßiger Außenzollsatz 14,4 %),

b) für Seehasenrogen bis auf 11 % (regelmäßiger Außenzollsatz 13,8 %)

für die Zeit vom 11. März 1968 bis 31. Dezember 1968 ausgesetzt werden.

Durch die Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1968) wurden die Außenzollsätze für die beiden genannten Waren bisher nur teilweise ausgesetzt, und zwar:

a) für Lachse bis auf 9,6 %,

b) für Seehasenrogen bis auf 11,4 %.

Ursache ist die bereits bei Nummer 1 erwähnte, bei den Waren der Agrarwirtschaft noch nicht vollendete Zollunion. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die Außenzollsätze auch für diese beiden Erzeugnisse aus wirtschaftlichen Gründen — gestützt auf Artikel 24 EWG-Vertrag — voll an die (ausgesetzten) EWG-Zollsätze angeglichen werden. Diese Zollaussetzungen bestanden auch bereits für den Zeitraum vom 11. März 1968 bis 30. Juni 1968 (vgl. Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 — Drucksachen V/2859, V/2943).

3. Die Kommission hat am 25. März 1968 der Bundesrepublik für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für die Zeit vom 1. April 1968 bis 31. März 1969 folgendes Zollkontingent gewährt:

2000 t gesalzenen Seelachs zur Verarbeitung durch die Konservenindustrie zum Zollsatz von 10,4 % (regelmäßiger Außenzollsatz 11,8 %).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Bundesregierung hatte ein Zollkontingent von 2300 t zum Zollsatz von 7 % beantragt. Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ging die Kommission davon aus, daß in nächster Zeit durchaus die Möglichkeit einer Teilversorgung auf dem französischen Markt bestehe. Wenn die Einfuhren von gesalzenem Seelachs aus Nicht-EWG-Ländern in den vergangenen Jahren auch erheblich gestiegen seien, so seien sie in den letzten drei Quartalen des Jahres 1967 doch ziemlich abgesunken. Aus diesem Grunde und um den Beginn von Lieferungen aus den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern sowie um die deutschen Verarbeiter anzuregen, sich auf die von den übrigen Mitgliedstaaten angebotenen Fische umzustellen, wurde die Kontingentsmenge auf 2000 t begrenzt.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes wurde die besondere Lage der betreffenden Ware und der Grad der Verwirklichung der Zollunion, die auch für Agrarwaren in Kürze vollendet werden soll, berücksichtigt. Der Zollsatz wurde deshalb auf 50 % der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz und dem am 1. Juli 1968 anzuwendenden EWG-Zollsatz, wie er sich aus den schrittweisen Senkungen zur Angleichung an den bei der Kennedy-Runde im GATT konsolidierten Zollsatz ergibt, festgesetzt.

Das Zollkontingent wurde nur unter der Bedingung gewährt, daß die Bundesregierung für diese Waren bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedsländern der Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt. Der Binnenzollsatz von 1,7 % wurde deshalb ebenfalls vollständig ausgesetzt.

Während dieses Zollkontingent für die Zeit vom 1. April 1968 bis 30. Juni 1968 durch die Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 — Drucksachen V/2870, V/2944 — eröffnet wurde, soll es durch den vorliegenden Verordnungsentwurf für den restlichen Zeitraum vom 1. Juli 1968 bis 31. März 1969 in den Deutschen Zolltarif 1968 aufgenommen werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, den Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse der Verbraucher liegen, zuzustimmen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Dr. Staratzke
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/3264 — zuzustimmen:

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand — Stellv. Vorsitzender

Dr. Staratzke — Berichterstatter